

Meldung leerstehender Wohnungen.

Die Rathauskorrespondenz schreibt: Es wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauseigentümer oder deren Vertreter nach der Kundmachung des Wiener Magistrats vom April 1917 verpflichtet sind, leerstehende Wohnungen oder Geschäftslokale jeweilig binnen drei Tagen vom Beginn der Leerstellung beim städtischen Wohnungsnachweis anzumelden und binnen 24 Stunden nach erfolgter Vermietung abzumelden. Dadurch, daß diese Meldung in sehr vielen Fällen unterbleibt, werden nicht nur die wohnungsuchenden Parteien empfindlich geschädigt, sondern auch der Gemeinde erhebliche Kosten für die Nachkontrolle verursacht. Die Meldung kann bei der allen Hauseigentümer seinerzeit mitgeteilten zuständigen Stelle des Wohnungsnachweises unmittelbar oder aber auch bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission erfolgen. Die Meldung ist durch die letztere Möglichkeit so sehr erleichtert, daß künftighin ihre Unterlassung nicht mehr nachgesehen werden könnte, sondern mit der in der Kundmachung vorgesehenen Strafe belegt werden müßte.